

Inhaltsverzeichnis:

1. Unternehmerfrauen im Handwerk
2. Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse
3. Bundesagentur für Arbeit – Zukunft durch Weiterbildung
4. Abschlussprüfung nach Ablauf der Berufsausbildungszeit
5. Angabe Sperrkonto im Bauvertrag
6. Terminankündigung – Mitgliederversammlung des Fachverbandes

gegründet am
22. September 1990

Volksbank Dresden e.G.
BLZ 850 951 54
Konto 300 318 088

1. Unternehmerfrauen im Handwerk

Gemeinsam für mehr Erfolg im Handwerk - Gemeinsam sind wir stark!

Unternehmerfrauen: aktiv – engagiert – erfolgsorientiert für das Handwerk!

Die Arbeitskreise UFH – Unternehmerfrauen im Handwerk wurden gegründet von mitarbeitenden Ehefrauen, Mitunternehmerinnen und Meisterinnen im Handwerk.

Frauen aus unterschiedlichsten Positionen in den Betrieben finden hier zusammen, um miteinander ihrem Fortbildungsbedürfnis nachzukommen und vom Erfahrungsaustausch miteinander zu profitieren.

Möchten Sie unseren Verein kennen lernen? Kommen Sie und informieren Sie sich (siehe Faltblatt)!

Möchten Sie mit anderen Frauen in Ihrer Region einen Arbeitskreis „ Unternehmerfrauen im Handwerk e. V.“ gründen? Wir unterstützen Sie gern dabei (siehe Faltblatt)!

„Wir möchten unseren Arbeitskreis in unserer Region nicht missen – gerade auch wegen des Zusammenhalts untereinander!“

Ulrike Hoffmann, Vorsitzende AK Großenhain – Riesa – Meissen

2. Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Zum 01.01.2007 ist bereits das Erste Mittelstands-Entlastungsgesetz (MEG I) in Kraft getreten. Danach wurde z.B. die steuerliche Buchführungspflichtgrenze von 350.000 € auf 500.000 € angehoben. Am 24.01.2007 hat das Bundeskabinett nun den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) beschlossen. Dieser Entwurf knüpft an das erste Mittelstands-Entlastungsgesetz an und sieht weitere Maßnahmen zur Vereinfachung oder Abschaffung von Informations- und Erlaubnispflichten vor. Ziel ist es, das die Unternehmen durch diese Maßnahmen Bürokratiekosten in nennenswertem Umfang sparen können.



Der Entwurf enthält folgende Kernpunkte:

- Die steuerlichen Bilanzierungspflichten sollen gelockert werden. So soll die Gewinnschwelle von 30.000 € auf 50.000 € angehoben werden, so dass künftig mehr Steuerpflichtige als bisher anstelle einer Bilanz eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen können.
- Bislang erforderliche Auskunftsanträge für Daten aus dem Gewereregister sollen ganz entfallen und vereinfacht werden
- Existenzgründer sollen in den ersten drei Jahren von den statistischen Meldepflichten entlastet werden.

3. Bundesagentur für Arbeit – Zukunft durch Weiterbildung

Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGeBAU 2007)

Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben ein Programm zur Unterstützung der Qualifizierung von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmern in Betrieben beschlossen und hierfür im Haushalt der Regionaldirektion Sachsen Mittel in Höhe von 8 Mill. Euro zur Verfügung gestellt. Das Programm unterstreicht die Bedeutung lebenslangen Lernen. Intention der BA ist es, dass dieses Programm eine gewisse Schrittmacherfunktion leistet und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe bei der Weiterbildung finanziell unterstützt.

Im Rahmen des Programms sind für Ungelernte des Arbeitsentgeltzuschuss nach § 235 c Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ggf. in Kombination mit der Förderung von Weiterbildungskosten nach § 77 Abs. 2 SGB III und für Ältere nach § 417 SGB III vorgesehen. Gefördert werden können Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Qualifizierung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden. Der Arbeitsentgeltzuschuss wird dem Arbeitgeber gewährt. Die Weiterbildungskosten werden als Leistung für den Arbeitnehmer erbracht.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen die Verlängerung und Änderung der Regelung des § 417 SGB III vorgesehen. Zukünftig sollen Beschäftigte bereits ab dem 45. Lebensjahr und in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten gefördert werden können. Dadurch wird der in Frage kommende Personenkreis erweitert. Qualifizierte Mitarbeiter sind für jedes Unternehmen und die Innovationsfähigkeit des Standorts Sachsen wichtig. Sie sind flexibel einsetzbar sowie neuen Anforderungen und veränderten Arbeitsplatzbedingungen besser gewachsen. Wenn Unternehmen mit älter werdenden Belegschaften im internationalen Wettbewerb bestehen wollen, muss das Alter als produktive Lebensphase einbezogen werden.

Die Unternehmen erhalten jetzt mit finanzieller Unterstützung aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit die Chance, durch eine an den Bedürfnissen des Betriebes ausgerichtete berufliche Qualifizierung die Integration und den Verbleib gering qualifizierter und älterer Menschen in Erwerbstätigkeit zu sichern. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet.

Die Unternehmen können sich in Fragen zur Umsetzung des Programms an den Arbeitgeberservice ihrer zuständigen Agentur für Arbeit wenden.

Flyer zu diesem Programm finden Sie im Internet unter:

www.arbeitsagentur.de/ Informationen für Arbeitgeber/ Geldleistungen/ Berufliche Weiterbildung/ Programm WeGebAU

4. Abschlussprüfung nach Ablauf der Berufsausbildungszeit

Ein Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit (§ 14 BBiG aF= § 21 Abs. 1 Satz 1 in der seit dem 1. April 2005 gültigen Fassung). Es verlängert sich nicht über die vereinbarte Zeit hinaus bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, wenn diese erst später stattfindet, denn das Berufsbildungsgesetz sieht für diesen Fall keine automatische Verlängerung vor. Eine Verlängerung findet nur statt, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden hat. Dann verlängert sich auf sein Verlangen das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch längstens um ein Jahr, § 14 Abs. 3 BBiG aF (jetzt § 21 Abs. 3 BBiG) Ansonsten kann nur die zuständige Stelle die Ausbildungszeit auf Antrag verlängern, wenn dies erforderlich ist, damit der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht, § 29 Abs. 3 BBiG aF (jetzt § 8 Abs. 2 BBiG).

Die Klägerin hatte mit der Beklagten einen Berufsausbildungsvertrag zur Restaurantfachfrau abgeschlossen. Das Ausbildungsverhältnis sollte am 15. Oktober 2001 beginnen und am 14. Oktober 2004 enden. Die zuständige Industrie- und Handelskammer bestätigte am 18. Januar 2002 die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge und teilte als voraussichtlichen Termin der Abschlussprüfung „Winter 2004“ mit. Die Beklagte beschäftigte die Klägerin nach dem vereinbarten Beendigungszeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses am 14. Oktober 2004 nicht mehr weiter. Die Klägerin bestand die Abschlussprüfung mit Ablegung der mündlichen Prüfung am 29. Januar 2005.

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin die Feststellung begehrt, dass ihr Ausbildungsverhältnis bis zum 29. Januar 2005 bestanden habe. Das Arbeitsgericht hat ihrer Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihrer Revision blieb die Klägerin vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos. Der Neunte Senat hat entschieden, dass nach § 14 Abs. 1 BBiG in der im Streitzeitraum geltenden Fassung (jetzt § 21 Abs. 1 Satz 1 BBiG) das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit am 14. Oktober 2004 geendet hat, obwohl die Abschlussprüfung erst im Januar 2005 bestanden wurde.

Merke:

Erstens ohne Antrag des Lehrlings verlängert sich die Ausbildungszeit nicht. Dem Antrag dann allerdings ist zu entsprechen. Er kann nicht nach mehr als etwa einen Monat nachgereicht werden. Zweitens ist bei der Verlängerung von mehr als einem Jahr und bei Verkürzung der Ausbildungszeit die Genehmigung der Kammer bzw. des Prüfungsausschusses erforderlich.

5. Angabe des Sperrkontos im Bauvertrag?

Die Vereinbarung eines bestimmten Geldinstituts, bei dem ein gemeinsames Sperrkonto einzurichten ist, ist keine Voraussetzung für die Pflicht des Auftraggebers (AG), den Einbehalt einzuzahlen. Setzt der Auftragnehmer (AN) ohne Angabe der Bank eine Nachfrist, stellt er damit lediglich dem AG die Wahl des Kreditinstituts frei. (OLG Rostock Urteil vom 13.01.2006 – 8 U 79/ 04, BGH Beschluss vom 09.11.2006 – VII ZR 24/ 06 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Streitgegenstand:

Ein Generalunternehmervertrag über einen Hotelerweiterungsbau räumt dem AG das Recht ein, eine Gewährleistungssumme in Höhe von 5% einzubehalten, im konkreten Fall 90.000 DM. Die VOB/ B ist Vertragsgrundlage. Ein bestimmtes Kreditinstitut für die Einrichtung eines Sperrkontos ist im Bauvertrag nicht vereinbart. Der AN setzt am 30.05.2000 dem AG eine Nachfrist zur Einzahlung eines Einbehalts für ein Sperrkonto bis zum 21.06.2000. Der AG lehnt die Einzahlung zunächst generell ab, kündigt sie dann aber mit Schreiben vom 03.07.2000 an. Erst am 10.10.2000 hinterlegt er

den Betrag. Der AN verlangt nun die Auszahlung der 90.000 DM, ohne eine Bürgschaft stellen zu wollen.

Die Gerichtsentscheidung

Das OLG verurteilt den AG zur Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes an den AN, ohne dass dieser dem AG eine Sicherheit stellen muss. Die vom AN zur Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto gesetzte Frist war bis zur tatsächlichen Hinterlegung vom 10.10.2000 längst verstrichen. Daher kann der AN die sofortige Auszahlung des Betrages verlangen und braucht keine Sicherheit mehr zu leisten (VOB/ B § 17 Nr. 6 Abs. 3 Satz 2). Die Argumentation, mit welcher sich der AG gegen die Klage des AN auf Auszahlung des Einbehaltes wehrt, lässt das OLG nicht gelten. Das Recht des AN, die Einzahlung des Einbehaltes auf ein Sperrkonto zu verlangen, ist durch Vertragsgestaltung nicht ausgeschlossen. Eine Vereinbarung der Sicherheit im Vertrag knüpft direkt an § 17 VOB/ B an, der nur zur Anwendung kommt, wenn eine solche Sicherheit vereinbart wurde. Die Sicherungsabrede im Vertrag ist insoweit **offensichtlich unvollständig**. Es fehlt gerade eine Regelung zur der Frage, wie der Einbehalt zu erfolgen hat und zu welchem Zweck die Sicherheit dient. Beides ergibt sich erst durch eine Heranziehung von § 17 VOB/ B. Im Vertrag ist weder ein Ausschluss von § 17 Nr. 6 VOB/ B vereinbart, noch finden sich Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Vereinbarung eines bestimmten Kreditinstituts für die Einzahlung des Sicherheitseinbehalts.

Hinweis für die Praxis

In seiner Begründung für die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde äußert der BGH zwar Bedenken gegen die Auslegung der vertraglichen Regelung zum Gewährleistungseinbehalt. Diese können jedoch die Zulassung der Revision nicht veranlassen, da kein Zulassungsgrund zu einer entscheidungserheblichen Frage gegeben sei. Auch wenn die konkreten Vertragsinhalte, denen diese Bedenken entgegenstehen dem Urteil nicht näher zu entnehmen sind, dürfte aus dem Urteil mit Sicherheit zu entnehmen sein, dass die vertragliche Vereinbarung eines bestimmten Kreditinstituts keine zwingende Voraussetzung dafür darstellt, dass eine Aufforderung des AN an den AG zur Einzahlung des Sicherheitseinbehalts wirksam ergeht. Es kann auch nicht gewollt sein, dass man bei Fehlen einer solchen Vereinbarung zunächst eine Einigung der Vertragspartner auf ein Kreditinstitut als Voraussetzung dafür bestimmt, dass der AG den Einbehalt einzahlen muß. Würde man eine nachträgliche Einigung der Bauvertragsparteien zur Voraussetzung dafür machen, könnte der AG die Abwicklung verzögern. Es müsste dann der AN den AG zunächst auf Vereinbarung eines solchen gemeinsamen Geldinstituts verklagen. Der AN würde in der Zwischenzeit das Risiko tragen, dass der AG insolvent wird und der Einbehalt faktisch endgültig verloren geht.

6. Terminankündigung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Fachverbandes findet für die Obermeister und Delegierte der Innungen **vom 01.06. – 02.06.2007 im IFA-Hotel „Hohe Reuth“ in Schöneck** statt.

Eine Einladung geht den Teilnehmern rechtzeitig zu.